

01.04.2008

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses** des Deutschen Bundestages am 08.04.2008 zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) – BT-DRs. 16/7076**

**Stellungnahme des „Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland“**

Nach dem Entwurf sollen verpartnerte Bundesbeamte, Richter und Soldaten weiterhin keinen **Familienzuschlag der Stufe 1**<sup>1</sup> und keine **Beihilfe**<sup>2</sup> erhalten und ihre hinterbliebenen Partner kein **Witwen bzw. Witwergeld und kein Sterbegeld**<sup>3</sup>. Diese Benachteiligung verstößt gegen die Richtlinie 2000/78/EG.

Dazu verweisen wir auf das **Urteil des EuGH vom 01.04.2008 in der Vorlegungssache Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - C-267/06**. Der EuGH hat entschieden:

- dass die Hinterbliebenenrente, die die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen hinterbliebenen Ehegatten ihrer Mitglieder gewährt, unter den Begriff des "Arbeitsentgelts" i.S.v. Art. 141 EGV und von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der RL 2000/78/EG fällt,
- dass die Begründungserwägung 22<sup>4</sup> es verpartnerten Beschäftigten nicht verwehrt, sich auf die RL 2000/78/EG zu berufen und
- dass die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten beim Arbeitsentgelt eine mittelbare Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, die durch die RL 2000/78/EG verboten ist, wenn sich die Lebenspartner in „einer vergleichbaren Situation“<sup>5</sup> befinden.

Die Frage, ob sich verpartnerte Beschäftigte in einer Situation befinden, die mit der ihrer verheirateten Kollegen vergleichbar ist, müssen die na-

<sup>1</sup> § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBesG.

<sup>2</sup> § 80 Abs. 1 Satz 3 BBGE

<sup>3</sup> §§ 16 ff. BeamtVG

<sup>4</sup> Die Begründungserwägung lautet: „Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt.“

<sup>5</sup> Siehe Art. 2 Abs. 2 Buchst. a RL 2000/78/EG.

Manfred Bruns  
Sprecher des LSVD  
Bundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31  
70619 Stuttgart  
Tel.: 0711 478 09 88  
Fax: 0711 478 08 99  
Email:  
Bruns-Stuttgart@web.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:  
Pipinstrasse 7  
50667 Köln

Postadresse  
Postfach 103414  
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610  
Fax: 0221 92595111  
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:  
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 20 500  
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im  
Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian and Gay  
Association ILGA

tionalen Gerichte beurteilen. In der Vorlegungssache Maruko hatte das vorlegende Gericht, das VG München, diese Frage bejaht.<sup>6</sup>

Daran anknüpfend hat der EuGH festgestellt, dass die Verweigerung der Hinterbliebenenrente wegen Nichteingehens einer Ehe dann, wenn zwei Personen des gleichen Geschlechts keine Ehe schließen dürfen, aber eine Verbindung eingegangen sind, die ähnliche Wirkungen erzeugt, eine mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie darstellt.

## 2. Folgerungen aus dem Urteil des EuGH in der Vorlegungssache Maruko

Damit steht fest, dass die **unterschiedliche Behandlung von Lebenspartnern und Ehegatten** beim "**Arbeitsentgelt**" eine durch die Richtlinie 2000/78/EG **verbotene mittelbare Benachteiligung** wegen ihrer sexuell Ausrichtung darstellt, wenn sich Lebenspartner und Ehegatten hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer **vergleichbaren Lage** befinden.

### 2.1. Zum europarechtlichen Begriff des Arbeitsentgelts

Der Familienzuschlag der Stufe 1<sup>7</sup> und die Hinterbliebenenpension<sup>8</sup> gelten europarechtlich als „Arbeitsentgelt“.

Das trifft aber auch auf die Beihilfe zu. Unter den Begriff „Arbeitsentgelt“ fallen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 141 Abs. 2 EGV (ex Art. 119 EGV) und zu den Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen alle gegenwärtigen oder künftigen Leistungen, die der Arbeitgeber oder Dienstherr dem Beschäftigten aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt unabhängig davon, ob sie aufgrund eines Arbeitsvertrags, kraft einer Rechtsvorschrift oder freiwillig gewährt werden. Entscheidend ist der Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis.<sup>9</sup> Dazu gehört auch die Beihilfe.<sup>10</sup>

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein<sup>11</sup> ist anderer Auffassung, "weil die Gewährung der Beihilfe ihre Grundlage allein in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn findet und nicht Gegenstand des gemeinschaftsrechtlichen 'Arbeitsentgelts' ist, so dass weder die zu Art. 141 EGV ergangene Richtlinie 2000/78/EG (vgl. auch Vorerwägung Nr. 13) noch Art. 141 EGV einschlägig sind". Das überzeugt nicht. Für den europarechtlichen Begriff des Arbeitsentgelts kommt es nicht auf die Motive an, aufgrund derer der Arbeitgeber eine Leistung gewährt, sondern allein darauf, ob die Leistung "mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang" steht. Das trifft für die Beihilfe

---

<sup>6</sup> VG München, Beschl. v. 01.06.2006 - M 3 K 05.1595, S. 21 f., siehe <http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/lpartg/vgmuenchen.pdf>.

<sup>7</sup> BVerfG, (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 20.09.2007 - 2 BvR 855/06, NJW 2008, 209, 210 (Rn 18)..

<sup>8</sup> EuGH, Urte. v. 23.10.2003 - C- 4 u.5/02 (Rs. Schönheit u.a.); Slg. I 2003, 12575; DVBI 2004, 188.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. EuGH, Urte. v. 17.05.1990- C-262/88 (Rs. Barber); Slg. I 990, 1889; NJW 1991, 2204, 2205, Rn. 12 ff; Urteil Maruko Rn. 43.

<sup>10</sup> Schmidt in FS Wissmann, 2005, 80, 91.

<sup>11</sup> VG Schleswig-Holstein, Urte. v. 27.08.2004 - 11 A 39/04; NVwZ-RR 2006, 205 f.

offensichtlich zu. Es ist unerheblich, dass die Beihilfe aus sozialpolitischen Gründen gewährt wird.<sup>12</sup>

## 2.2. Zur vergleichbaren Lage

Ob sich verpartnerte Beschäftigte hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 1, der Beihilfe und der Hinterbliebenenpension in einer Lage befinden, die mit der ihrer verheirateten Kollegen vergleichbar ist, beurteilt sich nach der Funktion dieser Leistungen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie sämtlich an die Unterhaltspflicht anknüpfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Funktion des Familienzuschlags der Stufe 1 wie folgt beschrieben:<sup>13</sup>

„Der Familienzuschlag der Stufe 1 soll einen pauschalen Beitrag zur Deckung des Mehrbedarfs leisten, der bei verheirateten Beamten aufgrund des gemeinsamen Hausstandes mit dem Ehegatten anfällt (BVerfGE 49, 260, 273; BVerwGE 70, 264, 268).

Dementsprechend knüpft der Familienzuschlag der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG an den Familienstand der Ehe an. Folgerichtig wird geschiedenen Beamten der Zuschlag gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG nur gewährt, wenn sie zum nahehelichen Unterhalt verpflichtet sind. Hier tritt die Unterhaltsleistung an die Stelle der Mehraufwendungen aufgrund des gemeinsamen Hausstandes; sie muss mindestens die Höhe des Zuschlages erreichen (BVerwGE 89, 53, 55). Der Zuschlagsgewährung an verwitwete Beamte gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 BBesG liegt die Erwägung zugrunde, dass ihnen aufgrund des regelmäßig vorgerückten Alters die Einschränkung der Haushaltsführung, d.h. ein Umzug in eine kleinere Wohnung nicht mehr zugemutet werden soll. Darin liegt keine gleichheitswidrige Bevorzugung (BVerfGE 49, 260, 274).“

Entscheidend für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 ist also nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Verpflichtung von Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt.

Dasselbe gilt für die Hinterbliebenenpension. Das Bundesverfassungsgericht hat ihre Funktion wie folgt umrissen:

„Mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis wird der Beamte verpflichtet, sich voll für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (vgl. BVerfGE 21, 329, 345; st. Rspr.). Als Korrelat hat der Dienstherr dem Beamten und seiner Familie in Form von Dienstbezügen sowie einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Dienststrang, Bedeutung des Amtes und entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Denn mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis verliert der Beamte grundsätzlich die Freiheit zu anderweitiger Erwerbstätigkeit, weil der Staat die ganze Arbeitskraft des Beamten und damit seine volle Hingabe fordert (vgl. etwa .....). Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bilden also einerseits die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Sie sind zugleich die vom Staat festzusetzende Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm zur Verfügung stellt und seine Dienstpflichten nach Kräften erfüllt.“<sup>14</sup>

„Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt des Beamten lebenslang – und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu garantieren (vgl. BVerfGE 76, 256, 298 ). Dieser Verpflichtung

---

<sup>12</sup> EuGH, Fn. 9, Urteil Barber, Rz. 18.

<sup>13</sup> BVerwG, Beschl. v. 03.11.2005 - 2 C 16/04; NVwZ-RR 2006, 259, 260, Rn. 22 u. 23.

<sup>14</sup> BVerfG, Beschl. v. 19.09.2007 - 2 BvF 3/02, DVBl 2007, 1359, 1361, Rn 54.

kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Der Beamte hat seine Altersversorgung und die seiner Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen (vgl. BVerfGE 39, 196, 202); stattdessen sind die Bruttobezüge der aktiven Beamten von vornherein - unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt (vgl. BR-Drucks 562/51, S. 60; BVerfGE 54, 11, 31 f.; 105, 73, 115, 125).<sup>15</sup>

Die Hinterbliebenenpension hat also Unterhaltersatzfunktion. Zur Funktion der Beihilfe hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:<sup>16</sup>

Nach dem geltenden Beihilfesystem erfüllt der Dienstherr seine Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten durch eine finanzielle Hilfeleistung, die zu der Eigenvorsorge des Beamten hinzutritt, um seine wirtschaftliche Lage in Fällen besonderer Belastung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erleichtern. Diese anlassbezogenen Leistungen sollen den Beamten von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang freistellen. Da die dergestalt ergänzend konzipierte Beihilfe nur einen Teil der aus Anlass von Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entstehenden Aufwendungen des Beamten abdeckt, setzt sie voraus, dass der Beamte aus seinen Mitteln für die Begleichung des übrigen Teils der Aufwendungen selbst Vorsorge trifft. Hierfür stellt der Besoldungsgesetzgeber dem Beamten einen Alimentationsteil zur Verfügung, mit dem er den von der Beihilfe nicht abgedeckten Teil der im Krankheitsfalle zu erwartenden Aufwendungen begleichen soll (vgl. BVerfGE 83, 89, 101).

Der Gesetzgeber hat die Eingetragene Lebenspartnerschaft inzwischen zivilrechtlich völlig mit der Ehe gleichgestellt.<sup>17</sup> Das gilt insbesondere für die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen. Die letzten Unterschiede im Unterhaltsrecht sind durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 beseitigt worden.<sup>18</sup> Das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtungen der Lebenspartner keine eigene Regelungen mehr, sondern verweist auf das eheliche Unterhaltsrecht. Lebenspartnerschaften sind genauso wie Ehen umfassende Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaften mit denselben Pflichten und Rechten. Ihre Lage ist daher mit der von Ehen (ohne Kinder) vergleichbar.

Da aber die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern völlig mit denen von Ehegatten übereinstimmen, befinden sich verpartnerte Beschäftigte hinsichtlich der aufgezählten Leistungen in derselben Lage wie ihre verheirateten Kollegen. Wenn ihnen diese Leistungen gleichwohl vorenthalten werden, ist das eine durch die RL 2000/78/EG verbotene (mittelbare) Benachteiligung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung.

**Der Bund und die Länder müssen deshalb die Beamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetze „so schnell wie möglich mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang“ bringen.** Die Gerichte sind gehalten, die diskriminierenden Gesetze und Satzungsbestimmungen außer Anwendung zu lassen, ohne ihre vorherige Aufhebung durch den Gesetzgeber zu beantragen oder abzuwarten, und auf die Mitglieder

---

<sup>15</sup> BVerfG, Beschl. v. 27.09.2005 - 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258, Rn. 143.

<sup>16</sup> BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 02.10.2007 - 2 BvR 1715/03 u.a.; NJW 2008, 137, 138, Rn. 25.

<sup>17</sup> Ausgenommen die gemeinschaftliche Adoption und formale Unterschiede bei der Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

<sup>18</sup> BGBl. I S. 3189, siehe dort Art. 2: Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

der benachteiligten Gruppe eben die Regelung anzuwenden, die für die Mitglieder der anderen Gruppe gelten.<sup>19</sup>

### 3. Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten.

Anders als der EuGH haben die deutschen Obergerichte - mit Ausnahme des Bundesarbeitsgerichts - die Benachteiligung von Lebenspartnern beim Arbeitsentgelt sowie bei der Einkommen- und Erbschaftsteuer gebilligt. Für sie war entscheidend, dass Art. 6 Abs. 1 GG eine Besserstellung von Ehegatten erlaube. Deshalb könnten sich Lebenspartner nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs. 1 GG berufen.

Die Europäischen und internationalen Gerichte und Spruchkörper bewerten dagegen die Benachteiligungen. Sie prüfen demgemäß, ob sich Eheleute oder eheähnliche Partnerschaften einerseits und Lebenspartner oder unverbindlich zusammenlebende gleichgeschlechtliche Paare andererseits in dem betreffenden Punkt in einer vergleichbaren Lage befinden. Wenn sie das bejahen, prüfen sie weiter, ob die Benachteiligungen der Lebenspartner oder der gleichgeschlechtlichen Paare durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist. Als ein solches Ziel erkennen sie auch die Förderung der Ehe an, aber nur, wenn die Benachteiligungen zur Förderung der Ehe angemessen und erforderlich sind. Diese Rechtsprechung folgt also der Tradition der Antidiskriminierungsrechtsprechung, die auch in Deutschland bei Benachteiligungen wegen des Geschlechts oder wegen einer Behinderung üblich ist. Sie spricht andererseits dem Staat keineswegs das Recht ab, die Ehe im Verhältnis zu anderen Lebensformen besonders zu fördern.

Die unterschiedlichen Ergebnisse der deutschen und der europäischen und internationalen Gerichte und Spruchkörper werden oft damit erklärt, dass erstere durch Art. 6 Abs. 1 GG zusätzlich gebunden seien, letztere dagegen nicht.

Das trifft so nicht zu. Wie dargelegt, sehen auch die europäischen und internationalen Gerichte und Spruchkörper in der Absicht des Gesetzgebers, die Ehe zu fördern, einen Grund, der die Benachteiligung anderer Lebensgemeinschaften rechtfertigen kann. Sie billigen ihm aber nicht den absoluten Vorrang zu, den ihm die deutschen Gerichte zuerkennen. Dazu ist Folgendes zu sagen:

Es ist selbstverständlich, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingreift, wenn sich Ehen und andere Lebensformen nicht in einer vergleichbaren Lage befinden. Das haben das Bundesverfassungsgericht für eheähnliche<sup>20</sup> sowie das Bundesverfassungsgericht<sup>21</sup> und das Bundesverwaltungsgericht<sup>22</sup> für lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaften zutreffend bejaht.

---

<sup>19</sup> EuGH (Erste Kammer), Urt. v. 21.06.2007 - C-231/06 u.a.(Rs. Jonkman u. a.); NJW 2007, 3625.

<sup>20</sup> BVerfG (Vorprüfungsausschuss), Beschl. v. 01.06.1983 – 1 BvR 107/83, NJW 1984, 114; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 15.11.1989 – 1 BvR 171/89, BStBl. II 1990, 103; BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) Beschl. v. 15.05.1990 – 2 BvR 592/90, BStBl. II 1990, 764; alle zur Frage der Erbschaftsteuer..

<sup>21</sup> BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) Beschl. v. 21.05.1999 - 1 BvR 726/98; NZA 1999, 878..

<sup>22</sup> BVerwG, Beschl. v. 29.02.2000 – 1 B 82/99, NJW 2000, 2038..

Anders verhält es sich dagegen bei Ehen einerseits und Lebenspartnerschaften andererseits. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17.07.2002 darauf hingewiesen, dass der Schutz, der der Ehe als Institut nach Art. 6 Abs. 1 GG zukommt, nicht von den Normadressaten getrennt werden kann, für die die Ehe als geschützte Lebensform bereitzuhalten ist.<sup>23</sup> Deshalb ist für das Verhältnis der Ehe zu anderen Formen des menschlichen Zusammenlebens entscheidend, an welchen Personenkreis sich das jeweilige Rechtsinstitut wendet.

Ehen können von verfassungswegen nur von verschiedengeschlechtlichen Partnern eingegangen werden.<sup>24</sup> Der Gesetzgeber darf deshalb für unverbindlich zusammenlebende verschiedengeschlechtliche Paare kein Rechtsinstitut schaffen, das mit der Ehe austauschbar wäre.<sup>25</sup> Wenn er eheähnliche Partner mit Ehegatten weitgehend gleichstellen und ihnen z.B. denselben Familienzuschlag und dieselbe Hinterbliebenenversorgung gewähren würde wie Eheleuten oder wenn er sie im Einkommen- und Erbschaftsteuerrecht wie Ehegatten behandeln würde, würde das viele eheähnliche Paare davon abhalten, eine Ehe einzugehen. Das würde das Institut „Ehe“ beschädigen und wäre mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Insoweit ist Art. 3 Abs. 1 GG in der Tat gegenüber Art. 6 Abs. 1 GG „nachrangig“.

Anders verhält es sich dagegen mit den Partnerschaften von Homosexuellen. Für sie ist die Ehe aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Identität keine sinnvolle Lebensform. Deshalb hat der Gesetzgeber das familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen, „die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität wünschen“.<sup>26</sup>

Da Homosexuelle keine Ehe eingehen können, drohen dem Institut „Ehe“ keine Einbußen, wenn der Gesetzgeber Lebenspartner mit Ehegatten gleichstellt.<sup>27</sup> Aus Art. 6 Abs. GG lässt sich auch kein Gebot ableiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen,<sup>28</sup> so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz.

Da sich die Lebenspartnerschaft – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – typischerweise an Homosexuelle richtet, die aufgrund ihrer sexuellen Identität keine verschiedengeschlechtliche Ehe eingehen können, werden sie mittelbar wegen ihrer sexuellen Identität benachteiligt, wenn Lebenspartner ein geringeres „Arbeitsentgelt“ erhalten als Ehegatten<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> BVerfG, Urt. v. 17.07.2002 - 1 BvF 1 u. 2/01, BVerfGE 105, 313, 350.

<sup>24</sup> BVerfG, Fn. 23, S. 345.

<sup>25</sup> BVerfG, Fn. 23, S. 350 f., 353.

<sup>26</sup> So die Amtliche Begründung BT-Drucks. 14/3751, S. 1, 33.

<sup>27</sup> BVerfG, Fn. 23, S. 347, 350f.

<sup>28</sup> BVerfG, Fn. 23, S. 348.

<sup>29</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.09.2007 - 2 BvR 855/06, NJW 2008, 209, 211 (Rn. 21 a.E.).

Diese abweichende sexuelle Identität ist für die Betroffenen ein unabänderliches persönliches Merkmal, das für ihr Leben in der sozialen Gemeinschaft eine ähnlich grundlegende Bedeutung hat wie das in Art. 3 Abs. 3 GG ausdrücklich erwähnte persönliche Merkmal des Geschlechts. Die Bindung des Gesetzgebers an den Gleichbehandlungsgrundsatz ist deshalb besonders eng. Eine Benachteiligung ist nur zulässig, wenn dafür Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können.<sup>30</sup>

Insoweit fehlt es schon an einem rechtmäßigen Ziel.<sup>31</sup> Die Benachteiligung der Lebenspartner ist nicht geeignet, die Ehe zu fördern. Gleichgeschlechtlich ausgerichtete Menschen können durch Gehaltsabzüge und durch steuerliche Mehrbelastungen nicht dazu veranlasst werden, auf die Eingehung einer Lebenspartnerschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner zu verzichten und stattdessen eine Ehe mit einem verschiedengeschlechtlichen Partner einzugehen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Staat durch die Benachteiligung der Lebenspartner Mittel einspart bzw. mehr Steuern einnimmt. Denn er verwendet diese Mittel nicht gezielt zur Förderung von Ehen. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Lebenspartner noch sehr gering ist,<sup>32</sup> so dass die Einsparungen und Mehreinnahmen haushaltsmäßig nicht messbar ins Gewicht fallen.

Die Gleichstellung verpartnerter Beamter, Richter und Soldaten beim Familienschatz der Stufe 1, bei der Beihilfe und bei der Hinterbliebenenpension ist deshalb auch aufgrund von Art 3 Abs. 1 GG geboten.

Da Art. 6 Abs. 1 GG die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten zulässt und nicht dazu zwingt, Lebenspartner gegenüber Ehegatten zu benachteiligen, ist nicht begründbar, warum der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG im Verhältnis zwischen Lebenspartnern und Ehegatten nicht gelten soll.



---

<sup>30</sup> BVerfGE 88, 87 96f.; 95, 267, 316f.; 101, 54, 101; 110, 274, 291; st. Rspr.

<sup>31</sup> Der EuGH hat zur Frage der Rechtfertigung der Benachteiligung im Urteil Maruko keine Ausführungen gemacht, weil im Vorabentscheidungsverfahren dazu nichts vorgetragen worden war, siehe Schlussanträge, BetrAV 2008, 90, Rn. 104.

<sup>32</sup> Da die Landesausführungsgesetze zum LPartG melderechtlich nur unzureichend miteinander verknüpft sind, ist die Zahl der Lebenspartnerschaften in Deutschland nicht genau bekannt. Eine Umfrage der „Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen“ bei den Innenministerien der Bundesländer hat ergeben, dass es Ende 2004 in Deutschland 12.500 bis 14.000 Lebenspartnerschaften gab (siehe <http://www.lsvd.de/233.0.html>). Ihre Zahl dürfte sich jetzt auf 18.000 bis 20.000 belaufen.

